BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Sektion VI
Gruppe B Abteilung 1

Beilage 1 zu Zl. BMASK-435.005/0022-VI/B/1/2015

V o r l ä u f i g e

D u r c h f ü h r u n g s w e i s u n g

zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 auf Grund des

Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wurde, (BGBl. I Nr. 106 kundgemacht am 13. August 2015) und des

Steuerreformgesetzes 2015/2016 - StRefG 2015/2016 (BGBl. I Nr. 118 Art. 18 kundgemacht am 14. August 2015)

Wien, am 16. November 2015

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 1 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Lehrlinge,“

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016. Gilt für Lehrlinge auf Grund von Lehrverträgen, deren Laufzeit nach Ablauf des 31. Dezember 2015 begonnen hat.

Parlamentarische Erläuterungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Vereinfachung der Lohnverrechnung durch den Entfall von Beitragsgruppen. Die durchgehende Arbeitslosenversicherungspflicht mit einem harmonisierten Beitragssatz für Lehrlinge erspart künftig die Handhabung unterschiedlicher Beitragsgruppen und Änderungsmeldungen. Durch den neuen über die gesamte Laufzeit eines Lehrverhältnisses geltenden einheitlichen Beitragssatz von 2,4 vH tritt im Regelfall auch keine Veränderung gegenüber der derzeit geltenden Beitragsregelung ein. Dabei verringert sich der Beitragssatz bei geringem Einkommen gemäß § 2a AMPFG. Der Beitragssatz soll nie mehr als den im § 2 festgesetzten, auf den Lehrling entfallenden Anteil in Höhe von 1,2 vH betragen. Dazu wird in § 2a Abs. 1 AMPFG klargestellt, dass die Z 3 des § 2a Abs. 1 AMPFG auf Lehrverhältnisse nicht zur Anwendung gelangt. Für bereits bestehende Lehrverhältnisse soll sich nichts ändern.

(idF BGBl. I Nr. 118/2015, Art 18 Z 1)

Im § 1 Abs. 1 entfällt die bisherige lit. h und die bisherige lit. i wird als lit. h bezeichnet.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

§ 1 Abs. 1 lit. h AlVG bestimmt, dass Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§ 63 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten arbeitslosenversichert sind. Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport hat in der Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf darauf hingewiesen, dass die Bestimmung betreffend Zeitsoldaten mit Anspruch auf berufliche Bildung im § 63 des Wehrgesetzes 2001 durch eine Novelle des Wehrgesetzes 2001 (BGBl. I Nr. 181/2013) ab 1.1.2014 entfallen ist. Seither hat diese Regelung keinen Anwendungsbereich mehr und soll daher aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 1)

Durchführungsweisung

Im Zuge der Harmonisierung von Betragssätzen in der Sozialversicherung sind Lehrlinge künftig bereits im ersten Lehrjahr arbeitslosenversichert. Die diesbezügliche Regelung tritt ab 1. Jänner 2016 für alle Lehrverträge, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, in Kraft.

Auf die Anwartschaft sind jedenfalls auch künftig sowohl arbeitslosenversicherte als auch bloß krankenversicherungspflichtige Lehrzeiten anzurechnen.

Ähnliches gilt auch für Zeiträume von Zeitsoldaten mit Anspruch auf berufliche Bildung:

Mit 1.1.2014 sind die Grundlagen im § 63 des Wehrgesetzes 2001 entfallen, weshalb auch die Regelung für die Einbeziehung dieses Personenkreises in die Arbeitslosenversicherung entfallen konnte. Im HVB vorgemerkte (alt)AlV-Zeiten aus diesem Titel sind bei der Beurteilung der Anwartschaft auch künftig weiter zu berücksichtigen.

Im § 6 Abs. 1 wird nach Z 6 folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Teilpension – erweiterte Altersteilzeit;“

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Nach der unter Z 6 erfassten Altersteilzeit soll die Teilpension – erweiterte Altersteilzeit – in den Leistungskatalog des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 aufgenommen werden.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 2)

Durchführungsweisung

sh. Ausführungen zu § 27a AlVG.

Dem § 15 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume eines Aufenthaltes im Ausland als Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin oder minderjähriges Kind von in einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehenden österreichischen Staatsangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, sofern diese gemeinsam in dauernder Hausgemeinschaft leben oder als minderjährige Kinder zu deren Haushalt gehören."

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Familienangehörige von in einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehenden österreichischen Staatsangehörigen mit einem Dienstort im Ausland, die deshalb ebenfalls im Ausland leben, sind nicht arbeitslosenversichert. Personen, die vor der Übersiedlung an den ausländischen Dienstort arbeitslosenversichert beschäftigt waren, haben für den Fall der Arbeitslosigkeit nach der Rückkehr aus dem Ausland in Österreich meist keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr, weil sie innerhalb der für den Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist nicht die erforderlichen Versicherungszeiten nachweisen können. Diese Lücke in der Absicherung gegen Arbeitslosigkeit soll dadurch geschlossen werden, dass die Rahmenfrist um solche Auslandszeiten erstreckt werden kann. Die Unterstützung der für Österreich im Ausland tätigen Personen und deren Absicherung gegen Arbeitslosigkeit nach der Rückkehr nach Österreich liegen im öffentlichen Interesse. Ob es sich beim Dienstverhältnis der gemeinhin als Auslandsbeamte bezeichneten österreichischen Staatsangehörigen um ein öffentlich-rechtliches oder um ein privatrechtliches Dienstverhältnis handelt, ist unbeachtlich, ebenso die Verwendung der für eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Ausland tätigen österreichischen Staatsangehörigen.

(idF BGBl. I Nr. 118/2015, Art 18 Z 2)

Durchführungsweisung

Die gegenständliche Regelung zur Rahmenfristerstreckung gilt für Angehörige (Ehegatten/-gattinnen, eingetragene PartnerInnen sowie deren minderjährige Kinder) von österreichischen StaatsbürgerInnen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und ihren Dienstort im Ausland haben (Auslandsbeamte).

Die Zugehörigkeit als Angehörige einer Person gemäß § 26 Abs. 3 BAO ist, falls ein entsprechender Auslandsaufenthalt angegeben wird, zu erfragen. Gegebenenfalls sind entsprechende Belege über die Auslandsentsendung des/der Angehörigen zu dokumentieren.

Die Rahmenfristerstreckung gilt jedenfalls für die Dauer der festgestellten Auslandsentsendung, bei minderjährigen Kindern jedoch höchstens bis zur Erlangung der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Im § 21 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „für Zwecke der Sozialversicherung“ im ersten Satz, der Punkt am Ende der Z 6 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Zeiträume des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn die sonst heranzuziehenden Beitragsgrundlagen günstiger sind.“

Inkrafttreten: 1. Juli 2018. Gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ablauf des 30. Juni 2018. Liegen keine monatlichen Beitragsgrundlagen, sondern nur Jahresbeitragsgrundlagen vor, so ist § 21 Abs. 1 und Abs. 2 weiterhin in der vor diesen Änderungen geltenden Fassung anzuwenden.

Parlamentarische Erläuterungen:

Derzeit ist hinsichtlich der Heranziehung von Beitragsgrundlagen, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung enthalten, zur Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ein Günstigkeitsvergleich vorgesehen. Auf Grund der zur Verringerung der Beitragsgruppen und damit des Verwaltungsaufwandes der Arbeitgeber vorgesehenen Einbeziehung der Lehrlinge in die Arbeitslosenversicherung während der gesamten Lehrzeit und nicht mehr nur während des letzten Lehrjahres und bei einem kollektivvertraglichen Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes ist die Beibehaltung des Günstigkeitsvergleiches mit anderen gespeicherten Beitragsgrundlagen auch nach Inkrafttreten der Änderungen durch das Meldepflicht-Änderungsgesetz erforderlich, um eine Benachteiligung auszuschließen. Dabei geht es um jene Personen, die zunächst als unqualifizierte Arbeitskräfte beschäftigt waren, dann eine Lehre machen und danach arbeitslos werden. Wie bisher soll der Günstigkeitsvergleich zwischen zwei Beitragsgrundlagen, einerseits mit und andererseits ohne Zeiträume des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, erfolgen.

(idF BGBl. I Nr. 118/2015, Art 18 Z 3)

ANMERKUNG

Die vorliegende Änderung steht in enger Verbindung mit den sozialversicherungsrechtlichen Neuregelungen im Meldepflicht-Änderungsgesetz (sh. Anhang). Die diesbezüglichen Weisungen ergehen im Hinblick auf das Inkrafttreten mit 1. Juli 2018 zu einem späteren Zeitpunkt.

Im § 23 Abs. 3 wird vor dem Ausdruck* „Gutachtens“ *die Wortfolge* „oder eines späteren gerichtlichen“ *eingefügt.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll gesetzlich klargestellt werden, dass bei Vorliegen eines gerichtlichen Gutachtens, auf Grund dessen das Arbeits- und Sozialgericht vom Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit ausgeht, nicht mehr die Voraussetzung gelten kann, dass nur ein im Wege der Pensionsversicherung erstelltes Gutachten maßgeblich ist. Der derzeitige Wortlaut stellt ausschließlich auf ein im Wege der Pensionsversicherungsanstalt erstelltes Gutachten ab. Zur Vermeidung eines verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnisses kann bislang nur von einer ungewollten Gesetzeslücke ausgegangen werden, die in verfassungskonformer Weise geschlossen wird. Damit wird einem berechtigten Anliegen der Volksanwaltschaft Rechnung getragen.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 3)

Durchführungsweisung

Der bisherige Wortlaut des § 23 Abs. 2 AlVG verwies nur auf im Zuge der Begutachtung durch den PV-Träger veranlasste (ärztliche) Gutachten und ließ die Berücksichtigung erst später im Rahmen eines Klagsverfahrens erstellter Gutachten offen.

Mit der ggstdl. Regelung erfolgte eine – bisher im Interpretationsweg vorgenommene – Klarstellung, dass auch spätere in einem gerichtlichen Verfahren erstellte Gutachten Grundlage für die Zuerkennung eines Pensionsvorschusses sind.

In derartigen Fällen ist ab dem die mangelnde Arbeitsfähigkeit feststellenden Urteil des ASG bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen bis zur Zuerkennung der Pension durch die PVA anstelle der AlV-Grundleistung (AlG/NH) der Pensionsvorschuss anzuweisen. Das im gerichtlichen Verfahren erstellte Gutachten ersetzt das ursprüngliche Gutachten des PV-Trägers.

Dies gilt auch dann, wenn der PV-Träger gegen die ASG-Entscheidung ein Rechtsmittel einbringt.

Der Pensionsvorschuss ist, unter der Voraussetzung, dass die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, bei Vorliegen eines die mangelnde Arbeitsfähigkeit feststellenden Urteils des Arbeits- und Sozialgerichts noch so lange anzuweisen bis der Pensionsbescheid ergangen ist.

Sollte der Pensionsantrag letztlich doch rechtskräftig abgelehnt werden, gilt der Pensionsvorschuss gemäß § 23 Abs. 8 AlVG als Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Es ist dann lediglich eine technische Umwandlung der Leistungsart zu veranlassen. Ein Widerruf oder gar eine Rückforderung der Leistung kommt nicht in Betracht.

§ 25 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder auf Grund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten."

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der im Regelfall aufschiebenden Wirkung von Beschwerden bedarf es einer Anpassung der Rückforderungsbestimmungen. Wenn auf Grund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder auf Grund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Leistung zu gewähren ist und in der Folge rechtskräftig anders entschieden wird, soll die nicht gebührende Leistung zurück gefordert werden können. Andernfalls würde die Einbringung einer Beschwerde genügen, um nicht zustehende Leistungen nicht nur vorläufig erhalten sondern auch auf Dauer behalten zu können.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 4)

Durchführungsweisung

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 2014 § 56 Abs. 3 AlVG, der den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des AMS normiert hatte, als verfassungswidrig aufgehoben.

Da Beschwerden gegen AMS-Bescheide damit grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben (sofern diese im Einzelfall nicht auszuschließen ist), ist die AlV-Leistung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Sache (zB. über die Rechtmäßigkeit einer Leistungseinstellung) weiter auszuzahlen. Wird im weiteren Verfahren (Beschwerdevorentscheidung, Erkenntnis des BVwG, Erkenntnis des VwGH) der Bescheid bestätigt, so liegt in Folge der Weitergewährung der Leistung ein Überbezug vor. § 25 AlVG war daher um den entsprechenden Rückforderungstatbestand zu erweitern.

§ 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall des Alters, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, gebührt kein Altersteilzeitgeld. Für Personen, die das Regelpensionsalter vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld. Für Personen, die Altersteilzeit auf Grund einer Blockzeitvereinbarung leisten, gebührt auch dann kein Altersteilzeitgeld, wenn diese das Regelpensionsalter noch nicht vollendet haben und keine der im ersten Satz genannten Leistungen beziehen, aber die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, wobei jedoch die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2, ausgenommen Z 2, APG dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen steht.“

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Die Einführung der Teilpension – erweiterte Altersteilzeit – erfordert eine Neufassung der Abgrenzung betreffend Personen, für die Altersteilzeitgeld bezogen werden kann, von Personen, deren Pensionsbezug oder Pensionsanspruch der Leistung von Altersteilzeitgeld entgegen steht. Hinsichtlich der neuen Leistung der Teilpension – erweiterte Altersteilzeit – wird die Abgrenzung im § 27a Abs. 3 AlVG getroffen.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 5)

§ 27 Abs. 8 letzter Satz lautet:

„Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder auf Grund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.“

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der im Regelfall aufschiebenden Wirkung von Beschwerden bedarf es einer Anpassung der Rückforderungsbestimmungen. Wenn auf Grund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder auf Grund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Leistung zu gewähren ist und in der Folge rechtskräftig anders entschieden wird, soll die nicht gebührende Leistung zurück gefordert werden können. Andernfalls würde die Einbringung einer Beschwerde genü-

gen, um nicht zustehende Leistungen nicht nur vorläufig erhalten sondern auch auf Dauer behalten zu können.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 6)

Durchführungsweisung

Hierbei handelt es sich um eine für das Altersteilzeitgeld analog zu § 25 Abs. 1 letzter Satz AlVG (sh. oben) getroffene Regelung.

Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

„Teilpension – erweiterte Altersteilzeit

§ 27a. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2, ausgenommen Z 2, APG erfüllen, beschäftigt und diesen bei kontinuierlicher Verringerung ihrer Arbeitszeit auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung einen Lohnausgleich gewährt, hat bei Erfüllung der nachstehend genannten Voraussetzungen Anspruch auf eine Abgeltung seiner zusätzlichen Aufwendungen in Form einer Teilpension.

(2) Eine Teilpension gebührt für Personen, die

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei auf die Anwartschaft anzurechnende Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 berücksichtigt und die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt werden,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre Normalarbeitszeit, die im letzten Jahr der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprochen oder diese höchstens um 40 vH unterschritten hat, kontinuierlich auf 40 bis 60 vH verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung
   a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr (bei kürzerer Beschäftigungszeit in einem neuen Betrieb während dieser kürzeren, mindestens drei Monate betragenden Zeit) vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und
   b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und
4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall des Alters, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder das Regelpensionsalter vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllen, gebührt keine Teilpension.

(4) Die Teilpension hat dem Arbeitgeber den zusätzlichen Aufwand, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a maßgeblichen Zeitraum vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entspre-

chend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich IESG-Zuschlag) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugelten. Die Abgeltung hat in monatlichen Teilbeträgen gleicher Höhe unter anteiliger Berücksichtigung der steuerlich begünstigten Sonderzahlungen zu erfolgen. Lohnerhöhungen sind durch Anpassung der monatlichen Teilbeträge zu berücksichtigen. Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind entsprechend dem Tariflohnindex zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Lohnerhöhungen sind nach entsprechender Mitteilung zu berücksichtigen, sofern der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Lohn und dem der Teilpensionsberechnung zu Grunde gelegten indexierten Lohn mehr als 20 € monatlich beträgt. Im Rahmen einer kontinuierlichen Verringerung der Arbeitszeit auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung sind Schwankungen der Arbeitszeit, die in einem Durchrechnungszeitraum von längstens einem Jahr ausgeglichen werden oder wenn die Abweichungen nicht mehr als 20 vH der Normalarbeitszeit betragen, zulässig. Zeiträume einer Kurzarbeit (§ 37b und § 37c AMSG) sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Teilpension entsprechend der für den jeweiligen Zeitraum vereinbarten Normalarbeitszeit zu betrachten. Wird der Anspruch auf Teilpension erst nach Beginn der Teilpensionsvereinbarung geltend gemacht, so gebührt die Teilpension rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten.

(5) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Teilpension maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

(6) Die Teilpension stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.

(7) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilpension wegfällt, ist sie einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß der Teilpension maßgebende Voraussetzung ändert, ist sie neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung der Teilpension als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger der Teilpension zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder auf Grund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

(8) Für Personen, für die der Arbeitgeber bereits Altersteilzeitgeld gemäß § 27 bezogen hat, gelten die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 2 auch als erfüllt, wenn die kontinuierliche Herabsetzung der Arbeitszeit mit Beginn der Altersteilzeit erfolgte und seither ununterbrochen vorliegt. Grundlage für die Bemessung der Teilpension ist in diesem Fall das zuletzt bezogene Altersteilzeitgeld mit der Maßgabe dass der abzugeltende Aufwand statt 90 vH nunmehr 100 vH beträgt. Eine Teilpension kann in diesem Fall jedoch nur für die auf die Höchstdauer von fünf Jahren gemäß § 27 Abs. 2 noch fehlende Zeit bezogen werden. Für Personen, für die bereits Altersteilzeitgeld auf Grund einer Blockzeitvereinbarung bezogen wurde, besteht kein Anspruch auf eine Teilpension.“

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:
Für Personen, die bereits einen Anspruch auf Korridorpension haben, jedoch noch keine Alterspension beziehen, soll nach dem Vorbild der Altersteilzeit die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Arbeitszeit mit Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich zu reduzieren. Arbeitgebern, die mit ihren Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen, sollen die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten werden.
Die neue Leistung soll nur für kontinuierliche Arbeitszeitverkürzungen gelten und keine neuen Vorruhestandsleistungen auf Grund zunächst unverminderter geblockter Arbeitszeit und danach Zeitausgleich durch Nichtarbeit ermöglichen. Die Teilpension soll nur entweder im unmittelbaren Anschluss an die kontinuierliche Altersteilzeit beim selben Arbeitgeber oder auch nach einer kontinuierlichen Altersteilzeit und vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen auf Grund einer zwischenzeitigen Arbeitsphase außerhalb der Altersteilzeit zustehen, jeweils nur wenn die für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitgeld und Teilpension gemeinsam geltende fünfjährige Höchstdauer noch nicht erschöpft ist. Nach einer geblockten Altersteilzeit soll keine Teilpension mehr möglich sein.
Wie bei der kontinuierlichen Altersteilzeit soll auch bei der Teilpension eine unterschiedliche Arbeitszeitverteilung innerhalb eines Zeitraumes von längstens einem Jahr möglich sein und dadurch sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine zweckmäßige Arbeitszeiteinteilung ermöglichen. Bei nahtlosem Anschluss von Teilpension an Altersteilzeitgeld soll auch der Betrachtungszeitraum für den Arbeitszeitausgleich unverändert weiter gelten und nicht vor Übertritt in die Teilpension abgeschlossen und ausgeglichen sein müssen.
Durch die neue Leistung soll der insgesamt geförderte maximale Zeitraum einer Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich nicht verlängert werden. Altersteilzeit(geld) und Teilpension – erweiterte Altersteilzeit – können insgesamt längstens fünf Jahre in Anspruch genommen werden.

Erfüllt ein Arbeitnehmer beispielsweise mit 62 Jahren die Voraussetzungen für den Anspruch auf Korridorpension, so könnte er zunächst zwei Jahre auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung und anschließend drei Jahre auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung um 40 bis 60 Prozent weniger arbeiten und für die Hälfte des entfallenden Lohns bzw. Gehalts einen Lohnausgleich erhalten. Der Arbeitgeber könnte zunächst 90 Prozent seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der kontinuierlichen Altersteilzeit als Altersteilzeitgeld und anschließend 100 Prozent seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Teilpensionsvereinbarung als Teilpension erhalten.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 7)

Durchführungsweisung

Die neu eingeführte Leistung „Teilpension“ ist eine besondere Form der Altersteilzeit (erweiterte Altersteilzeit). Es gelten daher die zur Altersteilzeit ergangenen Weisungen, wobei folgende Abweichungen zu beachten sind:

- Die Teilpension kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Altersteilzeitnehmer die Voraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt.

  Diese gebührt nach derzeitiger Rechtslage frühestens ab dem der **Vollendung des 62. Lebensjahres** folgenden Stichtag für die Korridorpension und kann demzufolge aktuell nur von Männern in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme für Frauen – deren Regelpensionsalter derzeit noch bei Vollendung des 60. Lebensjahres liegt – kommt erst in Betracht, wenn durch die Erhöhung des Regelpensionsalters das 62. Lebensjahr überschritten wird; das wird nach derzeitiger Rechtslage erst ab 2028 der Fall sein.

  Für die Inanspruchnahme der Korridorpension ist weiters das Vorliegen von mindestens 474 Versicherungsmonaten bei Stichtagen im Jahr 2016 und von mindestens 480 Versicherungsmonaten bei Stichtagen ab 2017 erforderlich.

  Dem Antrag auf Teilpension ist daher neben der (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossenen) Teilpensionsvereinbarung auch eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über die Erfüllung der Korridorpensionsvoraussetzungen anzuschließen. Ein neuer Nachweis ist nicht erforderlich, wenn bereits eine entsprechende auf den aktuellen Stichtag bezogene Bestätigung, die nicht älter als sechs Monate ist, vorliegt.

- Der Anspruch auf Teilpension setzt zwingend eine kontinuierliche Arbeitszeitverkürzung voraus. Eine Blockzeitvereinbarung ist als Grundlage für die Teilpension ausgeschlossen.

- Die Teilpension kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch unmittelbar im Anschluss an eine kontinuierliche (nicht aber an eine geblockte) Altersteilzeitvereinbarung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall darf die gesamte Laufzeit (Altersteilzeit **und** Teilpension) die Dauer von 5 Jahren beim selben Dienstgeber nicht überschreiten. Frühere Altersteilzeit- bzw. Teilpensionsbezüge bei anderen Dienstgebern für denselben Dienstnehmer sind in die 5 Jahre nicht einzubeziehen. Bei unterschiedlicher Arbeitszeitverteilung ist im Falle eines Umstiegs von Altersteilzeit auf Teilpension die Durchrechnung über den Gesamtzeitraum (Altersteilzeit und Teilpension) zulässig, wenn das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung gegenüber der Altersteilzeit unverändert bleibt. Erfolgt mit dem Übergang von Altersteilzeit auf Teilpension auch eine Änderung am Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung, so ist dies möglich, weil es sich jeweils um eine kontinuierliche Verringerung der Arbeitszeit handelt. Es ist aber bei unterschiedlicher Verteilung der Arbeitszeit erforderlich, dass Schwankungen in der Arbeitszeit vor dem Beginn der neuen Teilpensionsvereinbarung ausgeglichen sind.

  So sind beispielsweise die Vereinbarung einer kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung im Rahmen der Altersteilzeit ab dem 59. Lebensjahr und ein Wechsel ab dem 62. Lebensjahr in die Teilpension, weil der Anspruch auf Korridorpension gegeben wäre, zulässig. Die Gesamtdauer von 5 Jahren darf jedoch nicht überschritten werden. Dies bedeutet im Beispielsfall, dass mit der Vollendung des 64. Lebensjahres kein Anspruch auf Teilpension mehr besteht.

  Der Wechsel von Altersteilzeitgeld auf die Teilpension bedarf in jedem Fall einer gesonderten Teilpensionsvereinbarung bzw. einer Zusatzvereinbarung zur Altersteilzeitvereinbarung und ist vom Arbeitgeber ausdrücklich und rechtzeitig zu beantragen. Für die Antragstellung gilt § 27a Abs. 4 AlVG, der eine rück-

wirkende Zuerkennung der Teilpension (auch bei einem Umstieg von ATZG) nur bis zum Höchstausmaß von 3 Monaten zulässt.

War Altersteilzeitgeld über den Zeitpunkt des Korridorpensionsanspruches hinaus beantragt und zugesprochen, so bleibt der Altersteilzeitgeldanspruch so lange aufrecht bis er durch den höheren Teilpensionsanspruch ersetzt wird.

- Als Teilpension wird dem Arbeitgeber der durch die Teilpensionsvereinbarung entstehende Mehraufwand zu 100 % (und nicht wie im Rahmen einer kontinuierlichen Altersteilzeitvereinbarung zu 90 %) ersetzt.

  Im Falle eines Umstiegs von Altersteilzeitgeld auf die Teilpension ist die Grundlage für die Bemessung der Teilpension das zuletzt bezogene Altersteilzeitgeld (wobei statt 90 % nunmehr 100 % des abzugeltenden Aufwandes ersetzt werden). Das bedeutet insbesondere, dass bereits gemäß § 27 Abs. 4 AlVG berücksichtigte Erhöhungen des Altersteilzeitgeldes in die Grundlage für die Bemessung der Teilpension mit einbezogen sind.

- § 28 AlVG (Mehrarbeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze) ist auch auf die Teilpension als erweiterte Altersteilzeit anzuwenden.

- Wird eine Teilpension beantragt, wobei aber die für die Inanspruchnahme einer Korridorpension erforderlichen Versicherungsmonate noch nicht vorliegen, so ist der Dienstgeber darauf aufmerksam zu machen, dass vorerst lediglich Altersteilzeitgeld (90 % Ersatz der Mehraufwendungen) zuerkannt werden kann. Wird dies vom Dienstgeber akzeptiert, so ist das Altersteilzeitgeld zuzuerkennen und der Dienstgeber zu informieren, dass ab dem Stichtag für die Korridorpension unter Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung die Teilpension beantragt werden kann. Diese Vorgangsweise ist auch anzuwenden, wenn eine Teilpension bereits vor dem 62.Lebensjahr des Dienstnehmers beantragt wird.

  Wird die oben angeführte Vorgangsweise vom Dienstgeber ausdrücklich akzeptiert, so ist dies im Akt zu dokumentieren. In diesem Fall ist die Erlassung eines gesonderten Ablehnungsbescheides nicht erforderlich.

§ 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Personen, die Kontrollmeldungen einzuhalten haben, sind von der regionalen Geschäftsstelle in geeigneter Weise darüber zu informieren. Insbesondere muss jeweils die Zeit und der Ort der einzuhaltenden Kontrollmeldungen eindeutig bekannt gegeben werden."

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Beim Arbeitsmarktservice ist im Hinblick auf zur Verfügung stehende besser geeignete technische Mittel bereits seit längerer Zeit keine Meldekarte mehr in Verwendung. Die gesetzlichen Regelungen sollen daher entsprechend angepasst werden.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 8)

Im § 49 Abs. 1 entfällt der Ausdruck* „unter Vorweisung der Meldekarte"*.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Beim Arbeitsmarktservice ist im Hinblick auf zur Verfügung stehende besser geeignete technische Mittel bereits seit längerer Zeit keine Meldekarte mehr in Verwendung. Die gesetzlichen Regelungen sollen daher entsprechend angepasst werden.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 9)

§ 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erfolgt jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse auf ein Konto des Leistungsbeziehers bei einer Kreditunternehmung im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz. Ist die Überweisung auf ein Konto nicht möglich, so hat die Auszahlung der Leistungen in einer anderen geeigneten Weise zu erfolgen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die regionale Geschäftsstelle jeweils eine Sonder- oder Zwischenauszahlung veranlassen."

Im § 51 Abs. 3 wird im ersten und im dritten Satz der Ausdruck* „Barauszahlung" *jeweils durch den Ausdruck* „vorzeitige Auszahlung" *ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Die Regelungen über die Auszahlung von Leistungen sollen entsprechend den eingetretenen technischen Änderungen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften angepasst werden. Im Zeitalter von Bankomaten und Kreditkarten bietet das nicht mehr zulässige Erfordernis eines inländischen Kontos keinerlei Sicherheit mehr dagegen, dass sich Arbeitslose ungemeldet ins Ausland begeben und weiter eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Vorkehrungen gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen müssen auf andere Weise, vor allem durch ein engmaschiges Netz von Kontrollmaßnahmen, getroffen werden. Die Aufbewahrung und Auszahlung von Bargeld stellt ein unnötiges Sicherheitsrisiko dar und soll daher nicht mehr vorgesehen werden. Stattdessen werden in der Praxis des Arbeitsmarktservice bereits derzeit besser geeignete Zahlungsmittel eingesetzt.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 10 + 11)

Im § 55 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Diese Regelung, dass Gemeinden zu Zahlstellen im Sinne des § 51 Abs. 1 bestellt werden können, ist bereits seit längerem gegenstandslos, weil weder § 51 Abs. 1 noch eine andere Stelle in diesem Bundesgesetz eine Grundlage dafür bietet, und soll daher aufgehoben werden.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 12)

Durchführungsweisung

Die Änderungen in den §§ 47, 49, 51 und 55 AlVG dienen der Bereinigung bzw. Anpassung an die bereits geübte Praxis des AMS.

Im § 70 Abs. 2 wird der Ausdruck* „§§ 76 und 78 des AVG 1950“ *durch den Ausdruck* „§§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ *ersetzt.

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Auf diese bereits seit der Neuregelung des AVG fällige Anpassung wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Begutachtung hingewiesen.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 13)

§ 78 lautet:

„**§ 78.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.“

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Die Regelungen des Artikel IV und damit § 60 Abs. 2 lit. b AlVG wurden mit Artikel 6 Z 20 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994, aufgehoben. § 78 Abs. 2 ist seither gegenstandslos. Nun soll die Vollziehungsbestimmung aktualisiert und entsprechend dem geltenden Bundesministeriengesetz formuliert werden.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 14)

§ 79 Abs. 147 lautet:

„(147) Die Überschrift vor § 21 sowie § 21 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Meldepflicht-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2015, und des Steuerreformgesetzes 2015/2016, BGBl. I Nr. 115/2015, treten mit 1. Juli 2018 in Kraft und gelten für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ablauf des 30. Juni 2018. Liegen keine monatlichen Beitragsgrundlagen, sondern nur Jahresbeitragsgrundlagen vor, so ist § 21 Abs. 1 und Abs. 2 weiterhin in der vor diesen Änderungen geltenden Fassung anzuwenden.“

(idF BGBl. I Nr. 118/2015, Art 18 Z 4)

Dem § 79 wird folgender Abs. 148 angefügt:

„(148) § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Z 6a, § 23 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 3 und 8, § 27a, § 47 Abs. 2, § 49 Abs. 1, § 51 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 2, § 70 Abs. 2, § 78 und § 84 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 15)

Dem § 79 werden folgende Abs. 149 und 150 angefügt:

„(149) § 15 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(150) § 1 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Steuerreformgesetzes 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und gilt für Lehrlinge auf Grund von Lehrverträgen, deren Laufzeit nach Ablauf des 31. Dezember 2015 begonnen hat.“

(idF BGBl. I Nr. 118/2015, Art 18 Z 5)

Nach § 83 wird folgender § 84 samt Überschrift angefügt:

„Verweisungen

§ 84. Soweit in diesem Gesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Inkrafttreten: 1. Jänner 2016

Parlamentarische Erläuterungen:

Bislang fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, dass sich Verweisungen auf andere Bundesgesetze jeweils auf die geltende Fassung dieser Bundesgesetze beziehen. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zitiert bereits bisher andere Bundesgesetze ausschließlich in der Stammfassung. Verweisungen wurden daher bereits bisher in der Vollziehungspraxis als dynamische Verweisungen verstanden.

(idF BGBl. I Nr. 106/2015, Z 16)